

## **> POSITIONSPAPIER**

# zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Berlin, 29. Oktober 2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Zusammenfassung

Der VKU unterstützt die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Der Stromsektor ist auf einem guten Weg, die sektoralen Klimaziele für 2020 und auch 2030 zu erfüllen. In den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie stößt der direkte Einsatz erneuerbarer Energien jedoch an Grenzen. Daher unterstützt der VKU die Bemühungen, herkömmliche kohlenstoffbasierte Anwendungen durch alternative Technologien (z. B. Elektromobilität, Wasserstoff) zu ersetzen. Hierzu muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien konsequent und kosteneffizient ausgebaut werden.

- › Auf Basis des 65 %-Ziels muss ein Ausbaupfad festgelegt werden, aus dem sich **verbindliche Ausbauziele für die Länder** ableiten. Die Länder sollten keine Beschränkungen vornehmen dürfen, die ihrem jeweiligen Ausbauziel entgegenstehen.
- › Die Planungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene sollten durch **gesetzgeberische Klarstellungen** in ihrem Bemühen um eine rechtssichere **Flächenausweisung** für die Wind- und Solarenergie unterstützt werden. Den betroffenen Kommunen müssen **Möglichkeiten der Teilhabe an der Wertschöpfung** der Wind- und Solarenergie angeboten werden.
- › **Repowering-Vorhaben** sollten im Rahmen der Planaufstellung und im Genehmigungsverfahren **unter erleichterten Bedingungen** möglich gemacht werden.
- › Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte Spielraum für die **Berücksichtigung des Klimaschutzes** geschaffen werden. Zudem sollte der Gesetzgeber **bundesweit einheitliche Maßstäbe und Methoden für die Genehmigung von Windenergieanlagen** festlegen.
- › **Genehmigungsverfahren** für Wind- und Solarparks sollten **schneller, mit höherer Priorität und digitalisiert** bearbeitet werden. Interessenabwägungen, die bereits im Rahmen einer bestandskräftigen Flächenausweisung vorgenommen wurden, sollten im Genehmigungsverfahren nicht in Frage gestellt werden.
- › **Klagen gegen Genehmigungen** sollten nur zulässig sein, wenn darin konkret gerügt wird, dass die Genehmigungsbehörde einen Sachverhalt nicht oder falsch geprüft hat. Bestehende Klageverfahren sollten im **Eilverfahren** entschieden werden können.
- › Genehmigungen für Windenergieanlagen sollten typoffen erteilt werden können. Anstelle eines bestimmten Turbinenmodells, welches zum Zeitpunkt der

Anlagenerrichtung längst überholt sein kann, werden bei der **typoffenen Genehmigung** – wie sie im Ausland Standard ist – nur Rahmendaten wie die Kapazität und die Höhe der Anlage genehmigt.

- › Der **Anlagenschutzbereich** um Funknavigationsanlagen und die Berechnungsmethodik zur Feststellung von **Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Flugnavigationsanlagen** sollte **neu bewertet** werden.
- › Die angekündigte **Aufhebung des 52 GW-Deckels** für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen sollte zügig umgesetzt werden.
- › Der Anwendungsbereich des **Mieterstromzuschlags** sollte **deutlich erweitert** und der **Mieterstromzuschlag** **deutlich erhöht** werden. Die **Netzentgelte** sollten auf der Ebene der Niederspannung zukünftig stärker **entnahmemengenunabhängig** gebildet werden.
- › Für die Biomasse müssen Ausschreibungsvolumina für die Jahre 2023 bis 2030 festgelegt werden, damit die **Biomasseverstromung auf dem heutigen Niveau gehalten** werden kann. Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sollte im EEG nicht länger gedeckelt sein, damit die **Flexibilisierung des Biomassebestands** fortgesetzt werden kann.
- › Es sollten Anreize für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus **Geothermieanlagen** geschaffen werden.
- › Bei der **Offshore-Windenergie** muss das Regularium der Sicherheiten und Pönalen weiterentwickelt werden.
- › Bei der **Wasserkraft** sollte die im EEG vorgegebene Förderschwelle bei Erhöhung des Leistungsvermögens von derzeit 10 % auf 3 % abgesenkt werden. Genehmigungsverfahren für die Wasserkraftnutzung sollten vereinfacht und dereguliert werden. Konzessionszeiträume von mehr als 30 Jahren sollten möglich sein.
- › **Die Entgelte- und Umlagesystematik muss grundlegend überarbeitet werden**, damit sie den Einsatz von Speichern und Power-to-X-Anwendungen nicht länger behindert. Energieintensive Unternehmen, die eine Kompensation erhalten für ETS-Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden (**Strompreiskompensation**), sollten diese Kompensation **auch beim Bezug von ungefordertem Erneuerbare-Energien-Strom erhalten**. Der Aufbau **regionaler virtueller Kraftwerke** sollte durch den Gesetzgeber unterstützt werden.

## Einleitung

Im VKU sind über 1.400 Unternehmen aus der kommunalen Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft organisiert. Sie alle sind Schlüsselakteure im Klimaschutz. Ob als Energie- oder Trinkwasserversorger, Abwasser- oder Abfallentsorger oder als Verkehrsbetrieb: In vielen Bereichen der Daseinsvorsorge bringen kommunale Unternehmen den Klimaschutz voran.

Der VKU unterstützt die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Bislang haben sich die Treibhausgasemissionen, insbesondere im Gebäude-, Verkehrs- und Landwirtschaftssektor, jedoch nicht in einem Umfang zurückentwickelt, der erwarten lässt, dass diese Ziele ohne zusätzliche Anstrengungen erreicht werden, weshalb die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm eine Vielzahl an zusätzlichen Maßnahmen beschlossen hat.

Der Stromsektor ist dagegen auf einem guten Weg, die sektoralen Klimaziele für 2020 und auch 2030 zu erfüllen. Dank des EEG konnte der Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor zwar auf inzwischen fast 40 Prozent erhöht werden. Laut Koalitionsvertrag wird bis 2030 ein Anteil von 65 Prozent angestrebt.

In den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie stößt der direkte Einsatz erneuerbarer Energien jedoch an Grenzen. Nachdem bisherige Maßnahmen (z. B. Biokraftstoffquote) wenig bewirkt haben, richten sich die politischen Zielsetzungen jetzt darauf, herkömmliche kohlenstoffbasierte Anwendungen durch alternative Technologien zu ersetzen. Neben Elektromobilität richtet sich der Fokus zunehmend auf synthetische Gase und Flüssigkeiten unter Einsatz von Strom mit möglichst hohen erneuerbaren Anteilen (Power to X). So heißt es auch in dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019: „Nur mit der Nutzung erneuerbar erzeugten Stroms als Wärme, Gas und Kraftstoff können alle Sektoren dekarbonisiert werden.“ Darüber hinaus müssten durch die Einführung eines sektorübergreifenden CO<sub>2</sub>-Preises endlich faire Wettbewerbsbedingungen für saubere Technologien geschaffen werden.

Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien konsequent weiter kosteneffizient ausgebaut und dabei systemisch integriert wird. Hierfür müssen die Ausbaupfade für erneuerbare Energien deutlich erhöht werden, um zusätzliche Nachfrage befriedigen zu können. Die Flächenbegrenzungen und Genehmigungsschwierigkeiten, unter denen der Windenergieausbau leidet, müssen abgebaut werden. Ebenso gilt es, den Kohleausstieg umzusetzen und das Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen.

Der Rechtsrahmen für die Energiewende muss in das Zieldreieck einer zuverlässigen, bezahlbaren sowie umweltschonenden Energieversorgung eingebettet sein. Mit der

Umstellung des EEG auf Ausschreibungen wurde die Kosteneffizienz des EEG bereits deutlich verbessert. Großen Handlungsbedarf sieht der VKU bei der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Der angestrebte hohe Anteil erneuerbarer Energien muss flankiert werden durch Investitionen in flexible Kraftwerke, moderne Netze, Speicher und Innovationen wie Elektromobilität, Wärmepumpen und Wasserstoffproduktion. Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass diese Investitionen stattfinden können – insbesondere vor dem Hintergrund des politisch beschlossenen Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf eines kontinuierlichen Pfades, mit dem Belastungen des Energieversorgungssystems möglichst gering gehalten werden können. Hierfür benötigen die Marktakteure verlässliche Rahmenbedingungen. Die nachfolgenden Forderungen sind deshalb essentiell:

### Ausbaupfad definieren und konsequent umsetzen

- › Das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen, muss – wie von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgeschlagen – verbindlich im EEG verankert werden. Anhand dieses gesetzlichen Ziels muss ein Zeit- und Mengengerüst für langjährig verlässliche Rahmenbedingungen erstellt werden, das Planungssicherheit bis 2030 gibt. Dabei sollte die regionale Verteilung berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt es entscheidend, den Netzausbau voranzubringen.
- › Das Raumordnungsgesetz des Bundes sollte den Ländern verbindliche Ziele für den Ausbau der Wind- und Solarenergie vorgeben. Diese Ziele sollten aus dem Ausbaubedarf abgeleitet werden, der zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels erforderlich ist.
- › Die Länder sollten die Aufgabe haben, die Regionalplanung so zu koordinieren, dass so viele Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden, wie zur Erreichung der Ausbauziele erforderlich sind.
- › Die Länder sollten keine Beschränkungen vornehmen dürfen, die ihrem jeweiligen Ausbauziel entgegenstehen.

Begründung:

Um die Klimaziele zu erreichen, müssen Wind- und Solarparks, Photovoltaik auf Dächern und Geothermie erheblich ausgebaut sowie Biomasse flexibel eingesetzt werden. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen 2019 – 2030 sieht im Jahr 2030 regenerative Erzeugungskapazitäten von bis zu 219,9 GW vor, um das 65%-EE-Ziel zu erreichen.

Auf dieser Grundlage sollten die Ausschreibungsmengen jährlich neu berechnet werden, indem für jedes Segment der bis 2030 erforderliche Zubau durch die Anzahl der bis dahin verbleibenden Jahre geteilt wird. Die so ermittelten jährlichen Ausschreibungsmengen sollten um die Leistung der jeweils im Vorjahr außer Betrieb genommenen Leistung erhöht werden.

Bei Festlegung der Ausschreibungsmengen ist zudem zu berücksichtigen, welcher Teil der Neuanlagen ohne Teilnahme an einer Ausschreibung realisiert wurde.

Eine wettbewerbliche Steuerung des Ausbaus über die Ausschreibungsmenge gelingt jedoch nur dann, wenn die Menge aller abgegebenen Gebote das Ausschreibungsvolumen überschreitet.

Bei der Windenergie an Land war die Wettbewerbsintensität im Jahr 2017 noch sehr hoch. Die Gebotsmenge überstieg die Zuschlagsmenge um mehr als das Doppelte. Seit 2018 sind die Gebotsmengen jedoch drastisch zurückgegangen. Seit 2018 wurden die Ausschreibungsvolumina nur in zwei Ausschreibungsrunden vollständig abgerufen. In vier Runden lagen die Gebotsmengen unterhalb der Ausschreibungsmengen. Im Mai 2019 wurden nur für weniger als die Hälfte der ausgeschriebenen Menge Gebote abgegeben, im August 2019 machten die bezuschlagten Gebote nicht einmal ein Drittel des Ausschreibungsvolumens aus. Infolge der geringen Zahl an Projekten ist der Preiswettbewerb deutlich reduziert und der Windenergieausbau gefährdet. Die Gründe hierfür sind bekannt: Es werden zu wenig Flächen für die Windenergie ausgewiesen, die Genehmigungshürden sind zu hoch und viele Windprojekte werden von Anwohnern oder Naturschutzverbänden beklagt.

Um eine Grundlage dafür zu schaffen, dass der Erneuerbare-Energien-Ausbau im notwendigen Umfang fortgesetzt werden kann, sollte die Bundesregierung mit den Ländern verbindliche Ziele für den Ausbau der Wind- und Solarenergie festlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich der Ausbau auf ganz Deutschland verteilt. Eine regionale Verteilung des Ausbaus ist wichtig, damit die Wertschöpfung im gesamten Bundesgebiet stattfindet und der Netzausbaubedarf reduziert wird.

Die Länder sollten dann die Aufgabe haben, die Regionalplanung so zu koordinieren, dass in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden, damit sie ihre jeweiligen Ausbauziele erfüllen.

Die Länder sollten keine Beschränkungen vornehmen dürfen, die ihrem jeweiligen Ausbauziel entgegenstehen. Bis Ende 2015 konnten die Länder (§ 249 Absatz 3 BauGB) selbst bestimmen, dass die Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für Windenergievorhaben im Außenbereich nur gilt, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen, z. B. der Wohnbebauung, einhalten (Länderöffnungsklausel). Diese Vorschrift darf nicht wieder aufleben. Bayern hatte mit der sogenannten 10-H-Regelung von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Folge war ein faktischer Ausbaustopp in Bayern.

## Akzeptanz durch Teilhabe an der Wertschöpfung

› Der VKU fordert, dass den betroffenen Kommunen Möglichkeiten der Teilhabe an der Wertschöpfung der Wind- und Solarenergie angeboten werden.

### Begründung:

Viele Windprojekte und zunehmend auch Solarprojekte scheitern an fehlender Akzeptanz vor Ort. Kommunen sind eher bereit, Windparks in ihrer Umgebung zu dulden, wenn sie einen Anteil an der Wertschöpfung erhalten. Viele Stadtwerke bieten bereits attraktive Beteiligungsmodelle, auch für Bürgerinnen und Bürger, an.

Teilhabe an der Wertschöpfung bedeutet auch, den in Wind- oder Solarparks erzeugten Strom vor Ort nutzen zu können. Hierfür müssen die gesetzlichen Möglichkeiten verbessert werden.

Perspektivisch lassen sich gerade in Verbindung mit Sektorenkopplung und Power-to-X die Wertschöpfungsketten vor Ort stärken. Die Regionen könnten von Unternehmensansiedlungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen profitieren. Allerdings bietet der aktuelle energierechtliche Rahmen zahlreiche Hemmnisse für Sektorenkopplungs-Projekte, die dringend abgebaut werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Systematik der Abgaben und Umlagen und die bei Netzstrombezug fehlende Möglichkeit der Weitergabe der grünen Eigenschaft an andere Sektoren. Außerdem könnten zusätzliche Privilegierungsflächen zur Nutzung von Power-to-X ausgewiesen werden.

## Rechtssichere Flächenausweisung für die Windenergie

- › Die Planungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene sollten durch gesetzgeberische Klarstellungen in ihrem Bemühen um eine rechtssichere Flächenausweisung für die Windenergie unterstützt werden. Notwendig ist ein bundesweit einheitlicher Kriterienkatalog in Bezug auf „Tabuzonen“ und die Abwägung „weicher Tabukriterien“.

### Begründung:

Fehlende gesetzliche sowie behördliche Vorgaben und eine teils uneinheitliche Rechtsprechung führen in der Planungspraxis zu Rechtsunsicherheiten. Oftmals scheitern Pläne vor Gericht an Abgrenzungsfragen hinsichtlich „harter“ oder „weicher Tabukriterien“, an Abwägungs- und formellen Fehlern sowie an der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde.

Notwendig ist ein bundesweit einheitlicher Kriterienkatalog in Bezug auf „harte Tabuzonen“ (Flächen, die von vornherein für die Windenergie nicht geeignet sind) und „weiche Tabuzonen“, also Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind, sowie in Bezug auf Abwägungskriterien. Die Planungsträger brauchen Rechtssicherheit in der Frage, unter welchen Voraussetzungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft Windenergie möglich ist.

## Repowering in der regionalen und kommunalen Planung sowie bei der Genehmigungserteilung erleichtern

- › Repowering-Vorhaben sollten im Rahmen der Planaufstellung unter erleichterten Bedingungen möglich gemacht werden.
- › Für das Repowering sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gelten.

### Begründung:

Ab dem Jahr 2021 werden jedes Jahr mehrere tausend Windenergieanlagen vom Auslaufen der EEG-Förderung betroffen sein. Allein im Jahr 2021 betrifft dies nach Schätzungen der Bundesregierung eine installierte Leistung von mehr als 4 GW. Viele der betroffenen Anlagen werden aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen zurückgebaut werden. Die jeweiligen Standorte, die durch bestehende Windparks bereits „vorgeprägt“ sind, sollten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin für die Windenergie genutzt werden können.

Im Hinblick auf den Artenschutz erscheint es vertretbar, solche Arten weniger stark zu berücksichtigen, die sich erst in den 20 Jahren des Windradbetriebs im Windpark angesiedelt haben. Mit Blick auf die Akzeptanz ist zu bedenken, dass bei der



Ertüchtigung bestehender Windparks mit weniger Protesten zu rechnen ist als bei der Entwicklung von neuen Windparks an bisher unbelasteten Standorten. Die erneute planerische Prüfung sollte sich auf die darüberhinausgehenden Auswirkungen beschränken.

## Genehmigung von Windprojekten erleichtern

› In den Vorschriften des BNatSchG sollte Spielraum für die Berücksichtigung der Notwendigkeit des Klimaschutzes geschaffen werden. Hierfür sollte der Ausnahmekatalog des § 45 Absatz 7 BNatSchG erweitert werden.

### Begründung:

Bis zur Hälfte aller Tier- und Pflanzenarten in den weltweit bedeutendsten Naturregionen sind nach Angaben des WWF durch den Klimawandel bedroht. Nicht nur der Natur- und Artenschutz im herkömmlichen Sinne, sondern auch der Beitrag, den die erneuerbaren Energien zum Klimaschutz leisten, ist wichtig zum Schutz der Tier- und Pflanzenvielfalt.

In der jetzigen Ausprägung des BNatSchG wird dieser Zusammenhang nicht berücksichtigt. Stattdessen gilt in Deutschland eine im Vergleich zu anderen EU-Ländern sehr strikte Regelung, die geradezu dazu einlädt, instrumentalisiert zu werden, um insbesondere Windenergievorhaben zu verhindern. In vielen EU-Ländern, wie beispielsweise in Belgien, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden ist nur das vorsätzliche („deliberate“) Töten von Vögeln und geschützten Arten verboten. Damit orientieren sich die Länder streng an den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission. In Deutschland hingegen wird die Genehmigung bereits dann versagt, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere signifikant erhöht. Für die Erwägung, dass Wind- und Solarenergieprojekte die Auswirkungen des Klimawandels abmildern und damit dem Schutz von Flora und Fauna dienlich sind, bleibt kein Raum. Daher besteht ein Bedarf für eine entsprechende Erweiterung des Ausnahmekatalogs gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG.

› Der Gesetzgeber sollte einheitliche Maßstäbe und Methoden für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festlegen.

### Begründung:

Besonders häufig wird in Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit von Windenergieprojekten mit den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG bestritten. Diese sind jedoch unscharf. Auf der Ebene der Länder wird

versucht, die Anforderungen durch Leitfäden und Erlasse zu konkretisieren, z. B. zur Frage, wann sich durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere „signifikant erhöht“. Es verbleiben jedoch erhebliche fachliche Unsicherheiten, denen die Behörden mit einer sehr zurückhaltenden Genehmigungspraxis begegnen.

Eine Vereinheitlichung von Maßstäben und Methoden für den Vollzug des BNatSchG, zum Beispiel durch eine „TA-Artenschutz“, ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. In einem Beschluss vom 23.10.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten in grundrechtsrelevanten Bereichen nicht ohne weitere Maßgaben dauerhaft Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen darf. Das BVerfG betont die inhaltliche Entscheidungsverantwortung des Gesetzgebers und die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Ohne gesicherte fachliche Erkenntnisse zu den Lebensräumen und Verhaltensweisen der windkraftsensiblen Tierarten ist zudem ein sachgerechter Naturschutz nicht möglich.

Daher sollte die Forschung zu strittigen Themen wie Vogelschlag und Insektensterben intensiviert werden. Ableitungen hieraus, wie z. B. aus der RENABAT II Studie (<https://www.repo.uni-hannover.de/handle/123456789/285>) oder die Uhu-Telemetrie in Schleswig-Holstein (<https://bioconsult-sh.de/de/projekte/uhutelemetrie/>) helfen, sinnvolle Standards zu erarbeiten und Naturschutz und erneuerbare Energien in Einklang zu bringen.

› Genehmigungsverfahren sollten beschleunigt werden, indem die Fristen für die Stellungnahme beteiligter Behörden verkürzt werden. Wenn Stellungnahmen nicht innerhalb der Frist erfolgen oder ausbleiben, sollte das rechtssicher als Einverständnis unterstellt werden.

#### Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagenen Verfahrensregeln könnten verhindern, dass Genehmigungsverfahren unnötig in die Länge gezogen werden.

Dem VKU liegen Fallbeispiele vor, in denen Projekte erheblich verzögert wurden, weil beteiligte Behörden kurz vor Genehmigungserteilung erstmals Bedenken äußerten (manchmal aufgrund bloßer Vermutungen), obgleich während des Planungs- und Genehmigungsverfahrens, an dem sie beteiligt waren, entsprechende Anhaltspunkte gutachterlich ausgeschlossen werden konnten und sich auch nach erneuter Prüfung am Befund nichts änderte.

- › Bei Vorhandensein einer bestandskräftigen Flächenausweisung sollten (öffentliche) Belange, die bereits im Rahmen des Ausweisungsverfahrens geprüft worden sind, einer Genehmigung nicht (erneut) entgegenstehen bzw. verzögernd wirken.

Begründung:

Es dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit, wenn Genehmigungsbehörden an Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers gebunden sind.

Dem VKU liegt ein Fallbeispiel vor, in dem die Regionalplanung eine geringfügige Überlappung des Windeignungsgebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet zugunsten der Windenergie abgewogen hat. Im Genehmigungsverfahren wurde der Projektierer dann mit einer Argumentation konfrontiert, die die Abwägungsentscheidung der Regionalplanung infrage stellte. Der Argumentation der Genehmigungsbehörde zufolge hätte die Fläche nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden dürfen. Das Unternehmen sah sich gezwungen, gegen die Ablehnungsentscheidung zu klagen. Die damit verbundenen Zusatzkosten und die Verzögerung belasten das Projekt wirtschaftlich erheblich.

- › Erteilte Genehmigungen sollten nicht pauschal beklagt werden können. Klagen sollten nur zulässig sein, wenn darin konkret gerügt wird, dass die Genehmigungsbehörde einen Sachverhalt nicht oder falsch geprüft hat.

Begründung:

Es werden derzeit aufgrund von Klagen diverse Genehmigungen in Ihrer Ausübung gehindert. Dies ist verwunderlich, da zumindest in vollständigen Verfahren nach § 4 BlmschG eine öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt und auch ein Erörterungstermin mit allen Betroffenen stattfindet, sofern Einwendungen vorliegen. Bei berechtigter Klage sollte eine Verfahrensbeschleunigung angestrebt werden, auch vor dem Hintergrund der Ausschreibung und der Klimaziele.

- › Für die Bewertung der Schallimmissionen aus WEA sollte ein bundesweit einheitliches Berechnungsverfahren eingeführt werden.

Begründung:

Bislang gelten für die Bewertung der Schallimmissionen unterschiedliche Verfahren. Zum Teil handelt es sich um Zwischenlösungen.

› In der 9. BImSchV sollte klargestellt werden, dass eine typoffene Genehmigung von Windenergieanlagen zulässig ist.

Begründung:

Als weiteres Hindernis für Projektierer wirkt es sich aus, dass Genehmigungen für Windenergieanlagen in der Regel für ein bestimmtes Turbinenmodell erteilt werden. Dieses aber kann, wenn sich die Realisierung einige Jahre hinzieht, zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung bereits technisch überholt sein. In anderen Ländern Europas werden daher nur Rahmendaten wie die Kapazität und die Höhe der Anlage genehmigt.

In Deutschland lehnen es die meisten Behörden dagegen ab, sogenannte typoffene Genehmigungen zu erteilen. Möchten Unternehmen nach der Genehmigungserteilung auf einen neuen, effizienteren Anlagentyp ausweichen, bleibt ihnen nur die Beantragung einer typgebundenen Genehmigung und die spätere Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. die Beantragung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Genehmigungsbehörden begründen ihre ablehnende Haltung mit den Vorgaben der 9. BImSchV und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (VG Düsseldorf, Urteil v. 26.03.2009, Az.: 11 K 1794/07; VG Aachen, Urteil v. 30.04.2015, Az.: 6 K 454/14). Allerdings lässt sich weder aus § 10 BImSchG noch aus den Bestimmungen der 9. BImSchV, insbesondere den §§ 3 bis 4d der 9. BImSchV, die rechtliche Unzulässigkeit einer typoffenen Genehmigung ableiten.

Eine Klarstellung, dass typoffene Genehmigungen möglich sind, ist also erforderlich. Die Anlagenparameter, zum Beispiel in Bezug auf Nennleistung, Rotordurchmesser, Nabhöhe und Schalleistungspegel würden selbstverständlich im Genehmigungsantrag als Spannbreiten angegeben werden, sodass eine Änderung des Anlagentyps keine Auswirkungen hat, die über das genehmigte Maß hinausgehen.

› Der VKU fordert eine Neubewertung des tatsächlich erforderlichen Anlagenschutzbereiches um Funknavigationsanlagen durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie der von der DFS verwendeten Berechnungsmethodik zur Feststellung von Störungswirkungen von WEA auf Flugnavigationsanlagen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Begründung:

Ein besonders häufiger Versagensgrund der BImSchG-Genehmigung sind Belange der Flugsicherung. D/VOR-Flugnavigationsanlagen zur Luftsicherung, sogenannte „Drehfunkfeuer“, können nach Auffassung der DFS durch Windenergieanlagen (WEA) gestört werden, selbst wenn sich die Anlagen in bis zu 15 km Entfernung befinden.

Die DFS verweist hierbei auf Festlegungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO). Derzeit ist absehbar, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse einen kürzeren Mindestabstand rechtfertigen werden. Selbst die ICAO jedoch hat (aufgrund einer festgestellten Überschätzung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Funktionsfähigkeit der D/VOR-Anlagen) ihre Anleitung zur Beurteilung des Einflusses von Bauwerken im Umkreis von Flugnavigationsanlagen zwischenzeitlich überarbeitet und den Betrachtungsradius um D/VOR-Anlagen von 15 auf 10 Kilometer gesenkt. Dementsprechend sollten auch hierzulande kürzere Abstände möglich sein, sofern der Windpark nachweislich keinen Einfluss auf die Funknavigationsanlage hat.

Problematisch ist des Weiteren die aktuell angewandte Berechnungsmethodik der DFS zur Bestimmung der Störungswirkung durch WEA. Ein von der TU Berlin 2014 im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Energiewende ausgearbeitetes Gutachten stellte fest, „dass die derzeit verwendeten Berechnungsmethoden der DFS [...] nicht der Realität entsprechen.“<sup>1</sup>

» Genehmigungsverfahren sollten digitalisiert werden. Die Behörden sollten die hierfür notwendige Ausstattung erhalten. Zudem sollte die Bearbeitung von Windenergieprojekten in den Behörden mehr Priorität bekommen.

#### Begründung:

In einem digitalisierten Genehmigungsverfahren könnten Unterlagen elektronisch zügig und nachvollziehbar zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger ausgetauscht werden. Übersichtlichkeit und parallele Dokumentenbearbeitung ermöglichen eine fachbezogene und zeitnahe Bearbeitung. Hierzu müssen die Behörden entsprechend ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen alle beteiligten Behörden Windenergieprojekte mit mehr Priorität behandeln. Neben der entsprechenden personellen Ressourcenplanung und Ausstattung der jeweiligen Behörde beinhaltet dies auch, die Zielstellung einer stringenten Bearbeitung von Windenergievorhaben in der gesamten Verwaltungshierarchie ausdrücklich zu verankern.

---

<sup>1</sup> TU Berlin (2015): Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH, veröffentlicht unter [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie\\_und\\_Strahlenschutz/Energie/A\\_Flugsicherheitsanalyse\\_TU\\_Berlin.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/A_Flugsicherheitsanalyse_TU_Berlin.pdf); vgl. auch WERAN, Wechselwirkung Windenergieanlagen und Radar/Navigation, Dezember 2018, veröffentlicht unter [https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung\\_2/2.2\\_hochfrequenz\\_und\\_felder/2.21/2019-06-13\\_WERAN\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_2/2.2_hochfrequenz_und_felder/2.21/2019-06-13_WERAN_Abschlussbericht.pdf)

## Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Der VKU begrüßt, dass die Bundesnetzagentur am 22.10.2019 im Festlegungsverfahren BK6 19 142 die Umsetzungsfrist für die Ausstattung von Windenergieanlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Absatz 8 des EEG 2017 verlängert hat, wobei aus Sicht des VKU auch eine Verlängerung um mehr als ein Jahr, also über den 30.06.2021 hinaus, gerechtfertigt wäre.

### Begründung:

Innerhalb der ursprünglichen Frist des § 9 Absatz 8 EEG (01.07.2020) wären Beschaffung, Genehmigung und Installation von BNK-Systemen nicht zu bewältigen gewesen. Aber auch die neue, von der Bundesnetzagentur gesetzte Umsetzungsfrist (30.06.2021) ist äußerst anspruchsvoll. So dürfte es für die Systemanbieter immer noch eine Herausforderung sein, das zu erwartende Auftragsvolumen fristgerecht abuarbeiten. Auch bezweifelt der VKU, dass die Deutsche Flugsicherung und die Genehmigungsbehörden auf die sich daraus ergebende Flut an Genehmigungsverfahren vorbereitet sind.

## Förderung der Geothermie

Im Rahmen der Novellierung des EEG sollten Anreize für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermieanlagen geschaffen werden.

### Begründung:

Die Geothermie liefert einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor. Dort, wo es die geographischen Bedingungen zulassen, sollten die Potenziale konsequent weiter erschlossen werden. Aufgrund der hohen Erschließungskosten und langen Vorlaufzeiten sind hierfür ein stabiler Förderrahmen und verlässliche politische Rahmenbedingungen essenziell.

Zur Beförderung der Wärmewende sowie zur Sicherstellung einer hohen Fördereffizienz und einer nachhaltigen Nutzung von Geothermieanlagen sollte die durch den Förderrahmen bedingte Trennung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und für die Versorgung von Wärmenetzen aufgelöst werden. Im Rahmen der Novellierung des EEG sollten daher Anreize für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermieanlagen geschaffen werden.

Denkbar wäre die Einführung eines Flexibilitätszuschlags nach dem Vorbild der Biogasförderung. Gekoppelt werden könnte eine solche Maßnahme an eine Begrenzung der Höchstbemessungsleistung, die zeitlich gestaffelt werden könnte. Damit würde der

zeitlichen Entwicklung der Wärmeanschlusspotenziale Rechnung getragen, das EEG-Konto entlastet und eine hohe Fördereffizienz erzielt.

Die im EEG verankerte Degression für die Stromerzeugung aus Geothermie sollte hinsichtlich der im Vergleich zu anderen erneuerbaren Technologien weniger stark ausgeprägten Skalierbarkeit und des nach wie vor kleinen Projektvolumens bei hohem Ausbaupotenzial neu ausgestaltet werden. In Anlehnung an den in § 49 Abs. 3 und § 46a Abs. 3 EEG angelegten Mechanismus für die PV und Windenergie an Land wäre ein Moratorium der Degression bis zum Erreichen einer bestimmten zusätzlich deutschlandweit installierten elektrischen Leistung sinnvoll.

## Akteursvielfalt auch bei der Offshore-Windenergie

Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte weiterhin von einer großen Akteursvielfalt getragen sein. Dies gilt auch für die Offshore-Windenergie. Hier muss das Regularium der Sicherheiten und Pönalen weiterentwickelt werden.

### Begründung:

Beim Ausbau der Offshore-Windenergie sollte – wie in den anderen Segmenten auch – Akteursvielfalt angestrebt werden. Aufgrund ihrer Flächenverfügbarkeit, Skalierbarkeit und Marktfähigkeit sowie der Fähigkeit, wegen relativ konstanter Windverhältnisse nahezu grundlastnah produzieren zu können, entwickelt sich die Offshore-Windenergie zu einer tragenden Säule der Energieversorgung. Zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in diesem wichtigen Segment der Stromerzeugung sollte es für den Marktzugang im Offshore-Bereich keine unnötigen Hürden geben.

Auch kommunalen Akteuren wie Stadtwerken sollte eine Beteiligung ermöglicht werden. Das kommunale Engagement im Bereich Offshore steht jedoch vor besonderen regulatorischen Hindernissen. Eine besondere Herausforderung für kommunale Energieversorger sind die zu hinterlegenden Sicherheiten und entsprechend zeitlich gestaffelten Pönalen bei Offshore-Ausschreibungen.

## Abbau von Hemmnissen für die Solarstromerzeugung

Der VKU begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 vom 09.10.2019, den Deckel von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen aufzuheben und mit der Umsetzung noch in 2019 zu beginnen. Der VKU fordert die Bundesregierung auf, die gesetzliche Umsetzung zügig einzuleiten.

Begründung:

Es ist absehbar, dass ein abrupter Wegfall der Förderung nach Erreichen des 52-GW-Deckels viele Dach-PV-Projekte von Stadtwerken unmöglich machen wird.

Auch weil die Dach-PV einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels leistet, sollte sie weiterhin gefördert werden. Dabei sorgt schon der atmende Deckel dafür, dass die Vergütungssätze immer niedriger werden und im Verlauf der Zwanzigerjahre kontinuierlich gegen null sinken. Daher ist kein Grund erkennbar, der ein abruptes Förderende und den damit verbundenen Einbruch beim Ausbau der Dach-PV rechtfertigt.

Gerade im Segment der Kleinanlagen bis 10 kWp würde der Wegfall der EEG-Vergütung viele Anlagen aufgrund der spezifisch höheren Installationskosten unrentabel machen. Als Folge würde der Markt für kleinere PV-Anlagen spürbar schrumpfen. Insbesondere würden nur noch selten Dächer vollständig mit PV-Anlagen belegt. Dies steht im Widerspruch zum 65%-Ziel. Um das Ziel zu erreichen, müssen eigentlich alle geeigneten Dachflächen für PV genutzt werden, zumal PV-Anlagen die höchste Akzeptanz in der Bevölkerung haben.

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, dass die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 die Streichung des Deckels angekündigt hat. Auch der Bundesrat fordert in seinem Gesetzentwurf vom 11.10.2019 – Drucksache 426/19 – die Streichung des Deckels. Der VKU appelliert an den Bundestag, diesem Vorschlag zuzustimmen.

- › Der Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags sollte deutlich erweitert und der Mieterstromzuschlag deutlich erhöht werden.
- › Gleichwohl muss der Umstand berücksichtigt werden, dass mit der Zahl der Mieterstromprojekte auch der von Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen befreite Letztverbraucherabsatz wächst. Daher ist es erforderlich, die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig stärker entnahmemengenunabhängig zu bilden.

Begründung:

Viele Stadtwerke würden wesentlich mehr Mieterstromprojekte entwickeln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen günstiger wären. Mieterstrom ist eine Chance, die Energiewende gemeinsam mit den Bürgern vor Ort voranzubringen und mehr Dächer für die Solarstromerzeugung zu nutzen – gerade in Ballungsräumen kann hier noch viel getan werden. Daher begrüßt der VKU die Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Vorschriften anzupassen, die sich als zu restriktiv erwiesen haben.



Der VKU versteht dies als Chance, Mieterstrom zu einem wirklichen Baustein der Energiewende weiterzuentwickeln. Wenn sich Mieterstrom künftig in neuen Größenordnungen abspielen soll, ist es allerdings umso wichtiger, auch die Auswirkungen auf das Gesamtsystem im Blick zu behalten.

Für Mieterstrom, der innerhalb von Kundenanlagen geliefert wird, werden keine Netzentgelte und netzbezogenen Umlagen gezahlt (abgesehen vom Reststrombezug). Dies soll auch so bleiben.

Gleichwohl muss der Umstand berücksichtigt werden, dass mit der Zahl der Mieterstromprojekte auch der von Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen befreite Letztverbraucherabsatz wächst. Dies sollte nicht dazu führen, dass Stromverbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen (können), höhere Netzentgelte und netzseitige Umlagen tragen, weil sich die „Fixkosten“ auf weniger „kWh“ verteilen. Daher ist es erforderlich, die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig stärker entnahmemengenunabhängig zu bilden. Dieses würde die Netzentgeltsystematik vereinfachen und verursachungsgerechter gestalten und die beschriebene Problematik deutlich reduzieren.

Weiterhin ist zu verhindern, dass eine weiterentwickelte Mieterstromförderung Fehlanreize für die Errichtung paralleler Netzinfrastrukturen setzt. Dort, wo Wohneinheiten über ein Netz der allgemeinen Versorgung versorgt werden, sollten Anbieter von Mieterstrom nicht veranlasst werden, eigene Netze zu errichten, denn dies wäre volkswirtschaftlich nicht effizient.

Unter diesen Prämissen spricht sich der VKU dafür aus, den Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags deutlich zu erweitern. Mit der Zahl der versorgten Kunden verbessern sich die Wirtschaftlichkeit der Projekte und die technischen Möglichkeiten. Im Verbund mit Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen, Wärmepumpen oder Stromspeichern können Solaranlagen zum Baustein einer effizienten CO<sub>2</sub>-armen Versorgung mit Strom und Wärme werden. Die Anpassung der Mieterstromförderung sollte also auch genutzt werden, um Solaranlagen in Quartiersversorgungskonzepte zu integrieren.

Die einzelnen Vorschläge sind im **Positionspapier des VKU zur Verbesserung der Mieterstromförderung im EEG** beschrieben.

## Biomasseverstromung auf heutigem Niveau halten und Flexibilisierung fortsetzen

› Für die Biomasse müssen Ausschreibungsvolumina für die Jahre 2023 bis 2030 festgelegt werden.

### Begründung:

Die Stromerzeugung aus Biomasse ist aufgrund ihrer Steuerbarkeit eine wichtige Ergänzung der fluktuierenden erneuerbaren Energien. Zudem wird in der kommunalen Energiewirtschaft Biomasse bevorzugt zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Durch die Nutzung von Biomasse in effizienten KWK-Anlagen leisten viele Stadtwerke einen doppelten Beitrag zum Klimaschutz. Der VKU spricht sich daher für die Sicherung des Anlagenbestandes aus.

Das EEG sieht in den Jahren 2020 bis 2022 Ausschreibungen für Biomasseanlagen in Höhe von jeweils 200 MW vor. Für die Zeit ab 2023 wurden noch keine Ausschreibungsmengen festgelegt. Dies muss dringend nachgeholt werden, damit eine wirtschaftliche Perspektive für die Errichtung neuer und den Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen geschaffen wird.

Um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu bewahren (zuzüglich eventueller nicht bezuschlagter Mengen aus den Vorjahren), müssten die jährlichen Ausschreibungsmengen nach Einschätzung des VKU deutlich aufgestockt werden. Wenn sich dabei Anlagenkonzepte entwickeln, die bei gleicher Stromerzeugung mehr Leistung installieren als prognostiziert, falls übermäßig viele Projekte nicht realisiert oder Anlagen vorzeitig stillgelegt werden, sollte das Ausschreibungsvolumen entsprechend erhöht werden.

› Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sollte im EEG nicht länger gedeckelt sein.

### Begründung:

Biomasseanlagen können aufgrund ihrer Steuerbarkeit zur Flexibilisierung des Energiesystems beitragen. Für eine flexible, bedarfsgerechte Energieerzeugung müssen Betreiber umfangreiche Investitionen in eine Erhöhung der installierten Leistung sowie in Gas- und Wärmespeicher tätigen. Zur Finanzierung dieser Investitionen sieht das EEG für Bestandsanlagen die „Flexibilitätsprämie“ vor (§ 50b).

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist jedoch im EEG gedeckelt. Insgesamt können nur 1.000 Megawatt installierter Leistung zuzüglich der Leistung, die in den 16 Monaten nach Erreichen dieser Grenze zur Flexibilisierung zugebaut wird, über die

Flexibilitätsprämie gefördert werden. Die 1.000-MW-Schwelle ist bereits überschritten, sodass der 16-Monatszeitraum zu laufen begonnen hat. In absehbarer Zeit werden also keine Investitionen in die Flexibilisierung von Bestandsanlagen mehr stattfinden, wenn der Deckel nicht rechtzeitig aufgehoben wird.

## Wasserkraft

- › Die im EEG vorgegebene Förderschwelle bei Erhöhung des Leistungsvermögens von derzeit 10 % sollte auf 3 % abgesenkt werden.
- › Genehmigungsverfahren für die Wasserkraftnutzung sollten vereinfacht und dereguliert werden.
- › Konzessionszeiträume von mehr als 30 Jahren sollten möglich sein.

### Begründung:

Wasserkraft ist kapitalintensiv und benötigt deshalb langfristige Investitionssicherheit sowie politisch stabile Rahmenbedingungen. Wasserkraftwerksbetreiber übernehmen historisch bedingt viele hoheitliche Aufgaben, für die sie keine Entschädigung erhalten.

Solange sich am Strommarkt die Wertigkeit der Stromerzeugung aus Wasserkraft nicht angemessen abbildet, ist es zur Erschließung des zusätzlichen Strompotentials aus bestehenden Anlagen geboten, die im EEG vorgegebene Förderschwelle bei Erhöhung des Leistungsvermögens von derzeit 10 % deutlich abzusenken, um Investitionen auszulösen, die zur lokalen Wertschöpfung beitragen. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW. Der VKU schlägt eine Absenkung auf 3 % vor.

Behördliche Genehmigungsverfahren für die Wasserkraftnutzung sind gekennzeichnet durch einen sehr hohen Prüfungsumfang, Detaillierungsgrad und extrem lange Laufzeiten. Die Genehmigungskosten belaufen sich oft auf 5 bis 10 % der Investitionskosten. Das Projektrisiko ist daher sehr groß. Die Genehmigungen werden längstens für 30 Jahre erteilt.

Die Verfahren sollten sich daher verstärkt an den schon oft versprochenen Zielen der Vereinfachung und Deregulierung orientieren. Den hohen Kapitalrückflusszeiten geschuldet, sollten Konzessionszeiträume von mehr als 30 Jahren möglich sein – wie es auch bereits früher der Fall war. Investitionen in Neuanlagen rechnen sich betriebswirtschaftlich unter Umständen erst nach über 50 Betriebsjahren.

## Sonstige Direktvermarktung ermöglichen

- › Die Entgelte- und Umlagesystematik muss grundlegend überarbeitet werden, damit sie den Einsatz von Speichern und Power-to-X-Anwendungen nicht länger behindert.

### Begründung:

Das EEG sollte sich weiterhin an der Zielsetzung orientieren, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß den politisch festgelegten Zielen zu steigern. Die sonstige Direktvermarktung, z. B. durch Power Purchase Agreements (PPAs), sollte gestärkt werden.

Technologien zur Sektorenkopplung und Speicherung, wie Power to Gas, Power to Heat oder Batteriespeicher, sind wichtige Komponenten für eine erfolgreiche Vermarktung von Erneuerbare-Energien-Strom außerhalb des EEG. Zudem helfen sie dabei, Überschussstrom sinnvoll zu nutzen, anstatt ihn abzuregeln. Die Kosten für Einspeisemanagement und Redispatch beliefen sich im Jahr 2017 auf ca. 1,4 Milliarden Euro, wie sich aus dem aktuellsten Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur (2017) ergibt. Diese Entwicklung belastet die Gesamtheit der Stromkunden und schadet der Akzeptanz der Energiewende.

- › Energieintensive Unternehmen, die eine Kompensation erhalten für ETS-Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden (Strompreiskompensation), sollten diese Kompensation auch beim Bezug von ungefördertem Erneuerbare-Energien-Strom erhalten.

### Begründung:

Zwar wird bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kein CO<sub>2</sub> emittiert, sodass unmittelbar keine ETS-Kosten entstehen, die auf den Strompreis abgewälzt werden könnten. Gleichwohl besteht ein Bedürfnis nach einer Kompensation. Denn die Lieferanten von Strom aus erneuerbaren Energien orientierten sich bei ihrer Preisbildung an den Langzeit-Preiskurven der Börsen. Diese wiederum basieren auf einem Strommix mit CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dort sind also die ETS-Kosten eingepreist. Indirekt werden die ETS-bedingten Kosten somit auch auf Stromkunden abgewälzt, die Strom aus erneuerbaren Energien beziehen. Wenn in diesem Fall keine Strompreiskompensation gewährt wird, hält dies die energieintensiven Unternehmen davon ab, PPAs mit Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien abzuschließen. Der Wettbewerb wird dadurch verzerrt.

› Der Aufbau regionaler virtueller Kraftwerke sollte durch den Gesetzgeber unterstützt werden.

Begründung:

Auch der Aufbau regionaler virtueller Kraftwerke sollte durch den Gesetzgeber unterstützt werden. Sie verknüpfen die regionale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem regionalen Stromabsatz und sorgen so für einen marktwirtschaftlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Damit tragen regionale virtuelle Kraftwerke nicht nur zur Entlastung der Netze bei, sondern stärken auch die Akzeptanz. Zu beachten ist, dass die Stromerzeugung in der sonstigen Direktvermarktung auf das Ausbauziel angerechnet werden und bei Festlegung der Ausschreibungsmengen berücksichtigt werden muss.